

Geschäfts-, Wahl- und Versammlungs- ordnung (GWVO)

PRÄAMBEL	212
ABSCHNITT 1: GESCHÄFTSORDNUNG	212
§ 1 Geltungsbereich	212
§ 2 Einberufung und Leitung	212
§ 3 Beschlussfähigkeit	212
§ 4 Tagesordnung	212
§ 5 Anträge und Abstimmungen	212
§ 6 Redeordnung	213
§ 7 Protokolle	213
ABSCHNITT 2: WAHLORDNUNG	213
§ 8 Allgemeines	213
§ 9 Wahlrecht und Wählbarkeit	213
§ 10 Wahlvorschläge	213
§ 11 Wahlausschuss	214
§ 12 Wahlverfahren	214
§ 13 Wahlannahme und Wiederholung	214
ABSCHNITT 3: WAHL DER BEZIRKSLEITUNG	214
§ 14 Wahlzeitpunkt und Einordnung	214
§ 15 Wahlrecht und Wählbarkeit	214
§ 16 Durchführung der Wahl	215
ABSCHNITT 4: VERSAMMLUNGSORDNUNG (VO)	215
§ 17 Versammlungsarten	215
§ 18 Ablauf der Versammlungen	215
§ 19 Ordnung in der Versammlung	215
§ 20 Protokollführung	215
§ 21 Schlussbestimmungen	216

Präambel

Die Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung (GWVO) ist der Satzung des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. (HTTV) als Satzungsergänzung zugeordnet. Sie regelt die interne Arbeitsweise der Organe und Gremien des HTTV, die Durchführung von Wahlen sowie den Ablauf von Versammlungen. Diese Ordnung ist für alle Organe, Ausschüsse, Untergliederungen sowie für alle ehren- oder hauptamtlich tätigen Funktionsträger des HTTV verbindlich.

Abschnitt 1: Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gliederungen des HTTV gemäß § 6 der Satzung. Soweit diese Ordnung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung. Im Fall von Abweichungen hat die Satzung stets Vorrang.

§ 2 Einberufung und Leitung

- (1) Sitzungen und Tagungen sind fristgerecht und in Textform (§ 126b BGB) einzuberufen. Die Frist beträgt 14 Tage, soweit die Satzung nicht ausdrücklich längere oder kürzere Fristen bestimmt.
- (2) Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung geleitet. Sind beide verhindert, kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Leiter wählen.
- (3) Gäste können zugelassen werden; sie haben kein Stimmrecht.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht (z. B. Verbandstag: vgl. § 29 Abs. 6 der Satzung).
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit kann das Organ binnen vier Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einberufen werden. Die Einladungsfrist verkürzt sich dann auf eine Woche. Das erneut einberufene Organ ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben. Änderungen oder Ergänzungen sind zu Beginn der Sitzung zu beschließen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (2) Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge können von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Fristen ergeben sich aus der Satzung oder besonderen Ordnungen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Behandlung zugelassen werden, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt (§ 26 Abs. 5 der Satzung).
- (3) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, soweit nicht die Satzung geheime Abstimmung vorsieht oder ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine qualifizierte Mehrheit bestimmt (z.B. Satzungsänderung § 48, Ausschluss von Mitgliedern § 10, Auflösung § 52 der Satzung).

§ 6 Redeordnung

- (1) Es ist eine Rednerliste zu führen. Wortmeldungen sind in der Reihenfolge zu berücksichtigen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann Redner zur Sache oder zur Ordnung rufen und bei groben Verstößen das Wort entziehen.
- (3) Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

§ 7 Protokolle

- (1) Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Inhalte, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält.
- (2) Protokolle sind den stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Einwendungen sind innerhalb von weiteren vier Wochen schriftlich einzureichen.
- (3) Für die Richtigkeit des Protokolls ist der Versammlungsleiter verantwortlich.
- (4) § 45 der Satzung bleibt unberührt.

Abschnitt 2: Wahlordnung

§ 8 Allgemeines

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Durchführung von Wahlen im HTTV gemäß § 46 der Satzung.
- (2) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das jeweilige Organ beschlussfähig ist.

§ 9 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlrecht haben die stimmberechtigten Mitglieder gemäß Satzung.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen Personen. Abweichungen (z. B. Athletenvertreter) ergeben sich aus der Satzung.
- (3) Auch abwesende Kandidaten sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können durch stimmberechtigte Mitglieder oder satzungsgemäß berechnete Organe eingebracht werden.
- (2) Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich eingereicht werden. Spätere Vorschläge sind zulässig, wenn die Versammlung sie mit 2/3-Mehrheit zulässt.
- (3) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Verein des Kandidaten
 - b) Nachweis der Wählbarkeit
 - c) Bei abwesenden Kandidaten: schriftliche Zustimmungserklärung

§ 11 Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung von Wahlen bestellt die Versammlung einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Der Wahlausschuss ist für die Durchführung der Wahl, die Stimmenauszählung und die Bekanntgabe des Ergebnisses verantwortlich.

§ 12 Wahlverfahren

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Eine offene Wahl ist zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
- (3) Kommt keine Mehrheit zustande, findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten statt.
- (4) Bei mehreren gleichartigen Funktionen können Blockwahlen durchgeführt werden, sofern kein Stimmberechtigter widerspricht.

§ 13 Wahlannahme und Wiederholung

- (1) Nach der Wahl ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt.
- (2) Wird eine Wahl nicht angenommen, ist der Wahlgang zu wiederholen.
- (3) Ist ein Kandidat in Abwesenheit gewählt, muss eine schriftliche Zustimmungserklärung der Wahlannahme vorliegen.

Abschnitt 3: Wahl der Bezirksleitung

§ 14 Wahlzeitpunkt und Einordnung

- (1) Die Wahl der Bezirksleitung gemäß § 21 der Satzung erfolgt im Kalenderjahr vor dem ordentlichen Verbandstag im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratstagung.
- (2) Der Tagesordnungspunkt „Wahl der Bezirksleitung“ ist gesondert auszuweisen.
- (3) Die Wahl wird für jeden Bezirk getrennt durchgeführt.
- (4) Die Wahl soll grundsätzlich am Ende des Beirats erfolgen. Die Amtszeit der neu gewählten Bezirksleitung beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (5) Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksleitung können durch die Kreiswarte des jeweiligen Bezirks eingereicht werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Beirat schriftlich an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten. Spätere Vorschläge sind zulässig, wenn sie mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Kreiswarte des jeweiligen Bezirks zugelassen werden.
§ 10 der GWVO gilt entsprechend.

§ 15 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind ausschließlich die Kreiswarte des jeweiligen Bezirks. Die Kreiswarte gemäß

Satzung sind als Mitglieder der Bezirksleitung kraft Amtes in diese eingebunden. Die Wahl umfasst die Ämter des Bezirkssportwarts, des Bezirksjugendwarts, des Bezirksschülerwarts sowie gegebenenfalls bis zu fünf weitere Funktionsträger gemäß Satzung.

(2) Wählbar sind alle volljährigen Verbandsangehörigen im Sinne der Satzung

(3) Abwesende Personen sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 16 Durchführung der Wahl

(1) Für jeden Bezirk wird vor Beginn des jeweiligen Wahlgangs ein Wahlleiter bestimmt. Der Wahlleiter darf nicht selbst für ein zu wählendes Amt kandidieren. Er kann aus der Mitte der Kreiswarte des jeweiligen Bezirks oder aus dem Kreis der übrigen anwesenden Beiratsmitglieder bestimmt werden.

(2) Die Wahl erfolgt geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist bei Sitzungen in Präsenz grundsätzlich offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt.

(3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

(5) Das Wahlergebnis ist im Protokoll der Beiratstagung festzuhalten. Das Protokoll muss mindestens die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen, die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen je Wahlgang und Kandidat enthalten.

Abschnitt 4: Versammlungsordnung (VO)

§ 17 Versammlungsarten

Versammlungen im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere: Verbandstage, Beiratssitzungen, Kreistage sowie Sitzungen sonstiger Organe des HTTV.

§ 18 Ablauf der Versammlungen

(1) Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet.

(2) Zu Beginn sind die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung festzustellen.

(3) Eintypischer Ablauf umfasst: Eröffnung, Genehmigung der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls, Berichte, Anträge, Entlastungen, Wahlen, Verschiedenes.

§ 19 Ordnung in der Versammlung

(1) Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung.

(2) Teilnehmer können bei groben Störungen ausgeschlossen werden.

(3) Der Versammlungsleiter kann Unterbrechungen anordnen.

§ 20 Protokollführung

(1) Für jede Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen.

(2) Das Protokoll enthält insbesondere: Einladung, Tagesordnung, Teilnehmerliste, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

(3) Versammlungsbeschlüsse sind zeitnah bekanntzumachen.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung wurde am 14.03.2026 durch den Beirat des HTTV beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe auf der Homepage des HTTV in Kraft.